

Begründung:

Die Bildung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 74 NKomVG. Danach beträgt die Anzahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben einem Bürgermeister (der den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat) 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, 6. Die Anzahl der Sitze kann aber um 2 Sitze erhöht werden. Hierüber beschließt der Rat für die Dauer der Wahlperiode. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Schortens in den vergangenen Wahlperioden Gebrauch gemacht.

Die Besetzung des Verwaltungsausschusses bzw. das Verteilungsverfahren richtet sich nach § 75 Absatz 1 i. V. m. § 71 Absätze 2 und 3 NKomVG.

Danach erhält die Gruppe aus SPD/Grüne/FDP 5 Sitze (da hier das sogen. „Vorausmandat“ nach § 71 Abs. 3 NKomVG greift). Die CDU- Fraktion erhält 2 Sitze, die Gruppe BfB/UWG 1 Sitz.

Die Einzelkandidatin von „Das Linksbündnis“ hat keinen Sitz im Verwaltungsausschuss, da die Regelung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nur für die Fachausschüsse gilt.